
Organisations- reglement

Gültig ab: 1. September 2023

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	5
Art. 1 Zweck	5
Art. 2 Geltungsbereich	5
Art. 3 Organe	5
2. Verwaltungskommission (VK)	6
2.1 Verantwortlichkeiten	6
Art. 4 Aufgaben und Befugnisse	6
2.2 Zusammensetzung, Wahl und Amtsperiode	7
Art. 5 Mitglieder	7
Art. 6 Amtsperiode	8
2.3 Organisation	8
Art. 7 Konstituierung	8
Art. 8 Sitzungen	8
Art. 9 Beschlussfassung	8
Art. 10 Entschädigung	9
Art. 11 Auskunfts- und Einsichtsrecht	9
2.4 Präsidium	9
Art. 12 Präsidentin oder Präsident	9
Art. 13 Präsidium	9
2.5 Ausschüsse	10
Art. 14 Ausschüsse der VK	10

3. Delegiertenversammlung (DV)	10
Art. 15 Allgemeines	10
4. Direktorin oder Direktor und Geschäftsleitung	11
4.1 Direktorin oder Direktor	11
Art. 16 Aufgabengebiet	11
Art. 17 Aufgaben und Kompetenzen	11
Art. 18 Stellvertretung	11
4.2 Geschäftsleitung	11
Art. 19 Zusammensetzung und Aufbauorganisation	11
Art. 20 Aufgaben und Kompetenzen	11
Art. 21 Beschlussfassung	12
5. Transparenz und Governance	12
Art. 22 Transparenz	12
Art. 23 Governance	12
Art. 24 Risikomanagement und Kontrollsystem	12
Art. 25 Compliance	12
Art. 26 Datenschutz	12
Art. 27 Vermögensverwaltung	13
Art. 28 Kommunikation	13
Art. 29 Loyalitäts- und Integritätsvorschriften	13
Art. 30 Schweigepflicht	13
6. Schlussbestimmungen	13
Art. 31 Änderungsvorbehalt	13
7. Inkrafttreten	14
Art. 32 Inkrafttreten	14

8. Anhang zum Organisationsreglement **15**

Anhang 1
Aufgaben- und Kompetenzordnung **15**

Die Verwaltungskommission erlässt das Organisationsreglement gestützt auf das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG), die entsprechende Verordnung zum BVG (BVV 2) und das Gesetz über die kantonalen Pensionskassen (PKG).

In diesem Organisationsreglement verwendete Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen sind – falls nicht ausdrücklich anders festgehalten – jeweils für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts sowie für Personen ausserhalb des binären Geschlechtermodells anwendbar.

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

- 1** Dieses Organisationsreglement regelt die Grundsätze der Organisation sowie der Aufgaben und Befugnisse der Organe der BLVK gemäss Art. 3.
- 2** Die Einzelheiten der Organisation werden im Rahmen der reglementarischen Vorgaben in einer Aufgaben- und Kompetenzordnung (Anhang 1) sowie mittels Richtlinien und Stellenbeschreibungen geregelt.
- 3** Die Zuteilung von Aufgaben und Befugnissen kann auch in anderen Reglementen (insbesondere Vorsorge-, Anlage-, Audit Committee- und Personalreglement) geregelt werden.

Art. 2 Geltungsbereich

Das Organisationsreglement gilt für alle Organe der BLVK und sinngemäss für alle für die BLVK tätigen Personen.

Art. 3 Organe

- 1** Gemäss Art. 26 Abs. 1 PKG sind Organe der BLVK:
 - a) die Verwaltungskommission (VK);
 - b) die Delegiertenversammlung (DV);
 - c) die Direktorin oder der Direktor.
- 2** Die Geschäftsleitung unterstützt die Direktorin oder den Direktor bei der Geschäftsführung der BLVK.

2. Verwaltungskommission (VK)

2.1 Verantwortlichkeiten

Art. 4 Aufgaben und Befugnisse

- 1** Die VK ist das oberste Organ der BLVK und nimmt deren Gesamtleitung gemäss Art. 51a Abs. 1 BVG und Art. 29 PKG wahr. Sie sorgt für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben, bestimmt die strategischen Ziele und Grundsätze sowie die Mittel zu deren Erfüllung. Sie legt die Organisation fest, zeichnet für die finanzielle Stabilität verantwortlich und überwacht die Geschäftsführung.
- 2** Die VK nimmt gemäss Art. 51a Abs. 2 BVG die folgenden, unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben wahr:
 - a) Festlegung des Finanzierungssystems;
 - b) Festlegung von Leistungszielen und Vorsorgeplänen sowie der Grundsätze für die Verwendung der freien Mittel;
 - c) Erlass und Änderung von Reglementen;
 - d) Erstellung und Genehmigung der Jahresrechnung;
 - e) Festlegung der Höhe des technischen Zinssatzes und der übrigen technischen Grundlagen;
 - f) Festlegung der Organisation;
 - g) Ausgestaltung des Rechnungswesens;
 - h) Bestimmung des Versichertenkreises und Sicherstellung ihrer Information;
 - i) Sicherstellung der Erstausbildung und Weiterbildung der Vertretung der Arbeitnehmenden und der Arbeitgebenden;
 - j) Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen;
 - k) Wahl und Abberufung der Expertin oder des Experten für berufliche Vorsorge und der Revisionsstelle;
 - l) Entscheid über die ganze oder teilweise Rückdeckung der Vorsorgeeinrichtung und über den allfälligen Rückversicherer;
 - m) Festlegung der Ziele und der Grundsätze der Vermögensverwaltung sowie der Durchführung und Überwachung des Anlageprozesses;
 - n) periodische Überprüfung der mittel- und langfristigen Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen;
 - o) Festlegung der Voraussetzungen für den Rückkauf von Leistungen;
 - p) bei Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften Festlegung des Verhältnisses zu den angeschlossenen Arbeitgebenden und der Voraussetzungen für die Unterstellung weiterer Arbeitgeberinnen oder Arbeitgeber.

- 3** Die VK regelt und beschliesst zudem insbesondere folgende Geschäfte:
- a) Festlegung des Finanzierungsplans und der Massnahmen bei dessen Nichterreichen;
 - b) Festlegung des Teuerungsausgleichs an die rentenbeziehenden Personen;
 - c) Festlegung des Jahresendzinssatzes für die Verzinsung der Sparguthaben für das laufende Jahr sowie Festlegung des Satzes für die Verzinsung der Sparguthaben bei unterjährigen Mutationen im folgenden Jahr;
 - d) Festlegung der Verwendung von Mitteln aus dem Hilfsfonds sowie Beschlussfassung der Verzinsung des Hilfsfonds;
 - e) jährliche Beschlussfassung über die Weiterführung der Anlagepolitik im Zusammenhang mit Anlagen, für die die Vermögensverwaltungskosten nicht ausgewiesen werden können (intransparente Anlagen);
 - f) Entscheid über die direkte Stimmrechtsausübung oder deren Delegation an eine externe und unabhängige Stimmrechtsvertreterin oder einen externen und unabhängigen Stimmrechtsvertreter;
 - g) Erteilung von Zeichnungsberechtigungen und Zeichnungsart;
 - h) Genehmigung von Mandaten und Nebenbeschäftigungen für die Mitglieder der Geschäftsleitung;
 - i) jährliche Überprüfung der strategischen Ziele und Grundsätze;
 - j) Sicherstellung der Existenz eines Internen Kontrollsystems (IKS) und Genehmigung der jährlichen Berichterstattung IKS;
 - k) Genehmigung der Jahresziele und des Budgets;
 - l) periodische Beurteilung der eigenen Zielerreichung und Arbeitsweise;
 - m) Entscheid über den Abschluss einer Organhaftpflichtversicherung;
 - n) Beschlussfassung über alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit anderer Organe fallen.
- 4** Gemäss Art. 29 PKG stellt die VK dem Kanton Antrag
- a) zur Höhe der Sparbeiträge und der Risikobeiträge;
 - b) zum Finanzierungsplan;
 - c) zur Höhe der Beiträge zur Erfüllung des Finanzierungsplans;
 - d) zur Höhe der Sanierungsbeiträge.
- 5** Die weiteren Aufgaben richten sich nach der Aufgaben- und Kompetenzordnung (Anhang 1).

2.2 Zusammensetzung, Wahl und Amtsperiode

Art. 5 Mitglieder

- 1** Die VK ist paritätisch zusammengesetzt und besteht aus einer maximal je vier Personen umfassenden Vertretung der Arbeitnehmenden und der Arbeitgebenden.
- 2** Die Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitnehmenden werden durch die DV gewählt (Art. 32 Abs. 2 Bst. b PKG).
- 3** Die Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitgebenden werden durch den Regierungsrat gewählt (Art. 39 PKG).

- 4 Die Mitglieder der VK dürfen in keinem weiteren Arbeits- oder Auftragsverhältnis zur BLVK stehen.

Art. 6 Amtsperiode

- 1 Die Amtsperiode beträgt vier Jahre (Art. 28 PKG) und beginnt am 1. August. Wiederwahlen sind zulässig.
- 2 Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, ist für die verbleibende Zeit ein Ersatz zu wählen. Das als Ersatz gewählte Mitglied tritt in die Amtsperiode der Vorgängerin oder des Vorgängers ein.

2.3 Organisation

Art. 7 Konstituierung

- 1 Die VK konstituiert sich selbst.
- 2 Sie wählt aus ihrer Mitte jeweils für zwei Jahre die Präsidentin oder den Präsidenten und die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten, die nicht beide der Seite der Arbeitnehmenden oder Arbeitgebenden angehören dürfen.
- 3 Das Amt der Präsidentin oder des Präsidenten wechselt alle zwei Jahre zwischen der Vertretung der Arbeitnehmenden und der Vertretung der Arbeitgebenden.

Art. 8 Sitzungen

- 1 Die VK tagt, so oft die Geschäfte es erfordern, jedoch mindestens einmal pro Quartal.
- 2 Die Sitzungen werden durch die Präsidentin oder den Präsidenten einberufen. Sie oder er stellt die rechtzeitige Zustellung der Sitzungsunterlagen sicher.
- 3 Die Präsidentin oder der Präsident eines Ausschusses gemäss nachfolgender Ziff. 2.5 oder mindestens zwei Mitglieder können schriftlich die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Art. 9 Beschlussfassung

- 1 Die VK ist beschlussfähig, wenn aus der Vertretung der Arbeitnehmenden und der Arbeitgebenden je mindestens die Hälfte der Mitglieder physisch oder digital (Telefon-/Videokonferenz) anwesend sind.
- 2 Beschlüsse werden mit relativer Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst, d.h. es genügen mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen. Enthaltungen haben keinen Einfluss auf die Abstimmung.
- 3 Bei Stimmengleichheit hat die oder der Vorsitzende den Stichentscheid.
- 4 Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu erstellen, welches durch die Protokollführerin oder den Protokollführer und die Präsidentin oder den Präsidenten unterzeichnet wird. Abweichende Meinungsäusserungen sind auf Antrag zu protokollieren. Das Protokoll ist den Mitgliedern bis zur nächsten Sitzung verfügbar zu machen. Diese können zuhänden des nächsten Protokolls Änderungen verlangen. Das Protokoll ist nicht öffentlich.

- 5 Beschlussfassungen können auf dem Zirkularweg (auch elektronisch) erfolgen. Anträge müssen dabei allen Mitgliedern der VK gleichzeitig zugestellt werden. Die Präsidentin oder der Präsident legt den Termin für die Stimmabgabe fest. Diese erfolgt per Brief oder E-Mail. Auf dem Zirkularweg unterbreitete Anträge bedürfen zum Beschluss der Zustimmung von sechs Mitgliedern der VK. Der Beschluss ist anlässlich der nächsten ordentlichen Sitzung der VK unter Angabe des Stimmenverhältnisses zu erwahren.
- 6 Über nicht traktandierte Geschäfte können in dringenden Fällen Beschlüsse gefasst werden, sofern alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind. Die Beschlüsse sind umgehend den abwesenden Mitgliedern zu kommunizieren.
- 7 Sitzungstermine und zentrale Themen der Sitzungen sind in einer schriftlichen Jahresplanung im Voraus festzulegen.

Art. 10 Entschädigung

Die Entschädigung der Mitglieder der VK richtet sich nach dem Entschädigungsreglement der Verwaltungskommission.

Art. 11 Auskunfts- und Einsichtsrecht

- 1 Zur Erfüllung ihrer Führungs- und Kontrollaufgaben erhalten die Mitglieder der VK zeitgerechte und verlässliche Informationen.
- 2 Die Mitglieder der VK haben im Hinblick auf die für Beschlussfassungen relevanten Informationen ein Auskunfts- und Einsichtsrecht in Geschäftsdokumente der Geschäftsstelle. Wünscht ein Mitglied ausserhalb der Sitzungen Auskunft über oder Einsicht in Geschäftsakten, richtet es dieses Begehren an die Präsidentin oder den Präsidenten.

2.4 Präsidium

Art. 12 Präsidentin oder Präsident

- 1 Die Präsidentin oder der Präsident ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Sitzungen der VK;
 - b) die zeitgerechte Traktandierung der Geschäfte, Bearbeitung der Anträge und Information der Mitglieder der VK.
- 2 Die weiteren Aufgaben richten sich nach der Aufgaben- und Kompetenzordnung (Anhang 1).

Art. 13 Präsidium

- 1 Die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident bilden das Präsidium.
- 2 Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident stellt die jederzeitige Stellvertretung der Präsidentin oder des Präsidenten sicher. Sie oder er ist auf dem identischen Informationsstand über die Geschäfte der Präsidentin oder des Präsidenten.

- 3 Das Präsidium arbeitet bei der Vorbereitung der für die VK wichtigen Geschäfte sowie im Rahmen der Sitzungsvorbereitungen in beratendem Sinn eng mit der Direktorin oder dem Direktor zusammen.
- 4 Das Präsidium nimmt an den Sitzungen des Büros der DV teil.

2.5 Ausschüsse

Art. 14 Ausschüsse der VK

- 1 Die VK ist gemäss Art. 51a Abs. 3 BVG befugt, Ausschüsse einzusetzen, deren Mitglieder nicht der VK angehören müssen. Sie sorgt für eine angemessene Berichterstattung an ihre Mitglieder.
- 2 Ständige Ausschüsse sind der Anlageausschuss (AA) und das Audit Committee (AC).
- 3 Die Organisation, Aufgaben und Kompetenzen des AA sind im Anlagereglement festgelegt.
- 4 Die Organisation, Aufgaben und Kompetenzen des AC sind im Audit Committee-Reglement festgelegt.
- 5 Die Direktorin oder der Direktor und/oder die stellvertretende Person wohnen den Sitzungen mit beratender Stimme bei.
- 6 Der AA und das AC sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder physisch oder digital (Telefon-/Videokonferenz) anwesend sind. Der AA und das AC fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 7 Zirkularbeschlüsse (auch elektronisch) sind zulässig, sofern nicht ein Mitglied des AA oder des AC mündliche Beratung verlangt. Ein Zirkularbeschluss bedarf der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des AA oder des AC.

3. Delegiertenversammlung (DV)

Art. 15 Allgemeines

Für die Organisation der DV ist das Organisationsreglement für die Delegiertenversammlung zu beachten. Insbesondere gelten folgende Bestimmungen:

- 1 In der DV sind die versicherten Personen der BLVK stimm- und wahlberechtigt. Personen, die eine volle Altersrente beziehen, sind in der DV lediglich stimmberechtigt.
- 2 Die Delegierten werden durch die Wahlkreisversammlungen gewählt. Die DV wählt wiederum die Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitnehmenden in die VK.
- 3 Die DV nimmt Kenntnis vom Geschäftsbericht und der Jahresrechnung. Im Weiteren kann die DV der VK Vorschläge unterbreiten.

4. Direktorin oder Direktor und Geschäftsleitung

4.1 Direktorin oder Direktor

Art. 16 Aufgabengebiet

Die Direktorin oder der Direktor trägt die Gesamtverantwortung für die technische, kaufmännische, personelle und administrative Führung der BLVK sowie die Erreichung der unternehmensstrategischen und -politischen Ziele. Die Direktorin oder der Direktor nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der VK und deren Ausschüsse teil.

Art. 17 Aufgaben und Kompetenzen

- 1** Die Direktorin oder der Direktor ist verantwortlich für die operative Leitung der Geschäftsstelle in personeller, finanzieller und organisatorischer Sicht.
- 2** Die Direktorin oder der Direktor vertritt die BLVK nach aussen, insbesondere gegenüber ihren versicherten und rentenbeziehenden Personen.
- 3** Die Aufgaben und Kompetenzen der Direktorin oder des Direktors sind im Pflichtenheft, der Stellenbeschreibung und in der Aufgaben- und Kompetenzordnung (Anhang 1) festgehalten.

Art. 18 Stellvertretung

- 1** Die Stellvertretung wird von der stellvertretenden Direktorin oder vom stellvertretenden Direktor ausgeübt. Diese Person ist Mitglied der Geschäftsleitung.
- 2** Die Stellvertretung umfasst alle Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Direktorin oder des Direktors im Verhinderungsfall oder bei längerer Abwesenheit.

4.2 Geschäftsleitung

Art. 19 Zusammensetzung und Aufbauorganisation

- 1** Die Direktorin oder der Direktor, die Leiterin oder der Leiter des Bereichs Vorsorge sowie die Leiterin oder der Leiter des Bereichs Kapitalanlagen bilden die Geschäftsleitung.
- 2** Die Leiterinnen und Leiter der unterstützenden Fachbereiche Finanz- & Rechnungswesen, Personal & Kommunikation sowie IT sind Mitglieder der erweiterten Geschäftsleitung.

Art. 20 Aufgaben und Kompetenzen

- 1** Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsleitung und der erweiterten Geschäftsleitung sind in deren Pflichtenheften, Stellenbeschreibungen und in der Aufgaben- und Kompetenzordnung (Anhang 1) festgehalten.
- 2** Die erweiterte Geschäftsleitung unterstützt die Geschäftsleitung in fachlichen Fragen ihres Verantwortungsbereichs.

Art. 21 Beschlussfassung

- 1** Beschlüsse werden mit relativer Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst, d.h. es genügen mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen. Enthaltungen haben keinen Einfluss auf die Abstimmung.
- 2** Bei Stimmengleichheit hat die Direktorin oder der Direktor den Stichentscheid.

5. Transparenz und Governance

Art. 22 Transparenz

Die BLVK beachtet bei der Regelung des Beitragssystems, der Finanzierung, der Anlagen und bei der Rechnungslegung den Grundsatz der Transparenz gemäss Art. 65 und 65a BVG.

Art. 23 Governance

Die BLVK bekennt sich zu einer verantwortungsbewussten, effizienten und transparenten Unternehmensführung.

Art. 24 Risikomanagement und Kontrollsystem

- 1** Die BLVK erstellt und unterhält ein in der Grösse und Komplexität angemessenes Internes Risikomanagement- und Kontrollsystem (RMS und IKS).
- 2** Die Kontrollmechanismen sind in alle wichtigen Geschäftsabläufe und -prozesse integriert.
- 3** Die Aufgaben, Zuständigkeiten und Kontrollmassnahmen im Rahmen des RMS und IKS werden durch je eine interne Richtlinie geregelt.
- 4** Das AC beurteilt die Angemessenheit und die Funktionstüchtigkeit des RMS und IKS und bewertet die strategischen Risiken der BLVK zuhanden der VK.

Art. 25 Compliance

- 1** Die Compliance umfasst die Einhaltung der gesetzlichen, regulatorischen und internen Bestimmungen. Die Sicherstellung der Compliance ist eine ständige Aufgabe aller Führungspersonen.
- 2** Das AC beurteilt die von der Geschäftsleitung geschaffenen Prozesse dahingehend, ob diese für die Einhaltung der gesetzlichen, regulatorischen und internen Bestimmungen Gewähr bieten.

Art. 26 Datenschutz

Die VK stellt sicher, dass die Grundsätze des Datenschutzgesetzes umgesetzt werden. Sie hat dafür die geeigneten technischen und organisatorischen Massnahmen vorzusehen. Basis dafür ist die von der VK verabschiedete Datenschutzrichtlinie.

Art. 27 Vermögensverwaltung

Das Anlagereglement konkretisiert die im Anlagekonzept festgelegten Ziele, Grundsätze, Rahmenbedingungen, Organisation und Vermögensverwaltungsprozesse sowie deren Überwachung.

Art. 28 Kommunikation

- 1** Hauptziel der Kommunikation ist die Vermittlung von Inhalten. Im Weiteren dient sie der langfristigen Erhaltung des Vertrauens der versicherten und rentenbeziehenden Personen, der Arbeitgebenden und der Mitarbeitenden.
- 2** Für die Kommunikation, insbesondere mit den versicherten und rentenbeziehenden Personen und Behörden, sind die gesetzlichen Vorschriften zu beachten (Transparenzvorschriften). Die Grundsätze der Kommunikation der BLVK sind in einer Kommunikationsrichtlinie festgehalten.

Art. 29 Loyalitäts- und Integritätsvorschriften

- 1** Zweck der Loyalitäts- und Integritätsvorschriften ist es, die Interessen der versicherten und rentenbeziehenden Personen sowie der BLVK selbst im Bereich der Verwaltung, Geschäftsführung, Vermögensanlage und Vermögensverwaltung zu schützen und Missbräuche zu verhindern.
- 2** Die BLVK ist Mitglied des Schweizerischen Pensionskassenverbands (ASIP) und damit verpflichtet, die Charta und Fachrichtlinie des ASIP umzusetzen. Die konkreten Verhaltenspflichten sind im Reglement «Einhaltung der Loyalitäts- und Integritätsvorschriften des BVG» geregelt.

Art. 30 Schweigepflicht

Die Mitglieder der VK, ihrer Ausschüsse und alle mit der Verwaltung der BLVK betrauten Personen unterstehen der Schweigepflicht in Bezug auf alle Angelegenheiten und Informationen vertraulichen Charakters, welche die BLVK oder die Arbeitgebenden oder die versicherten und rentenbeziehenden Personen betreffen und über die sie in Ausübung ihrer Tätigkeit Kenntnis erhalten. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit bei der BLVK hinaus bestehen.

6. Schlussbestimmungen

Art. 31 Änderungsvorbehalt

- 1** Im Rahmen der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen kann das vorliegende Reglement von der VK jederzeit geändert werden.
- 2** Die Reglementsänderungen müssen der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gebracht werden.

7. Inkrafttreten

Art. 32 Inkrafttreten

Das Organisationsreglement wurde von der Verwaltungskommission an der Sitzung vom 30. August 2023 verabschiedet und wird auf den 1. September 2023 in Kraft gesetzt. Es ersetzt das bisherige Organisationsreglement vom 1. Januar 2023 mit Anhang.

Burgdorf, 30. August 2023

Im Namen der Verwaltungskommission

Der Präsident:
Hansjürg Schwander

Die Vizepräsidentin:
Esther Peyer

8. Anhang zum Organisationsreglement

Anhang 1

Aufgaben- und Kompetenzordnung

Funktionen

A: Antrag
E: Entscheid
D: Durchführung/Umsetzung
I: Information
K: Kontrolle

Stellen

VK: Verwaltungskommission
VKP: Präsidium der Verwaltungskommission
AA: Anlageausschuss
AC: Audit Committee
DIR: Direktorin/Direktor
GL: Geschäftsleitung

Art. Nr.	Beschreibung der Aufgaben und Kompetenzen	VK	VKP	AA	AC	DIR	GL
4	Verwaltungskommission						
4.1	Wahrnehmung der Gesamtleitung als oberstes Organ	E					A
4.2	Unübertragbare Aufgaben der VK gemäss Art. 51a Abs. 2 BVG						
	a) Festlegung des Finanzierungssystems	E					A
	b) Festlegung von Leistungszielen, Vorsorgeplänen, Grundsätze zur Verwendung der freien Mittel	E					A
	c) Erlass und Änderung von Reglementen	E		A	A	A	A
	d) Erstellung und Genehmigung der Jahresrechnung	E			A		
	e) Festlegung der Höhe des technischen Zinssatzes und der übrigen technischen Grundlagen	E					A
	f) Festlegung der Organisation	E				A	
	g) Ausgestaltung des Rechnungswesens	E				A	
	h) Bestimmung des Versichertenkreises und Sicherstellung ihrer Information	E				A	
	i) Sicherstellung der Erstausbildung und Weiterbildung der Vertretung der Arbeitnehmenden und der Arbeitgebenden	E					
	j) Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen	E				A	
	k) Wahl und Abberufung der Expertin oder des Experten für berufliche Vorsorge und der Revisionsstelle	E			A	A	
	l) Entscheid über die ganze oder teilweise Rückdeckung der Vorsorgeeinrichtung und den allfälligen Rückversicherer	E					
	m) Festlegung der Ziele und Grundsätze der Vermögensverwaltung sowie der Durchführung und Überwachung des Anlageprozesses	E		A			A
	n) Periodische Überprüfung der mittel- und langfristigen Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen	E					A
	o) Festlegung der Voraussetzungen für den Rückkauf von Leistungen	E					A

Art. Nr.	Beschreibung der Aufgaben und Kompetenzen	VK	VKP	AA	AC	DIR	GL
	p) Bei Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften Festlegung des Verhältnisses zu den angeschlossenen Arbeitgebenden und der Voraussetzungen für die Unterstellung weiterer Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber	E					A
4.3	Die VK regelt und beschliesst zudem insbesondere folgende Geschäfte						
	a) Festlegung des Finanzierungsplans und der Massnahmen bei dessen Nichterreichen	E					A
	b) Festlegung des Teuerungsausgleichs an die rentenbeziehenden Personen	E					A
	c) Festlegung des Jahresendzinssatzes für die Verzinsung der Sparguthaben für das laufende Jahr sowie Festlegung des Satzes für die Verzinsung der Sparguthaben bei unterjährigen Mutationen im folgenden Jahr	E					A
	d) Festlegung der Verwendung von Mitteln aus dem Hilfsfonds sowie Beschlussfassung der Verzinsung des Hilfsfonds	E					A
	e) Jährliche Beschlussfassung über die Weiterführung der Anlagepolitik im Zusammenhang mit Anlagen, für die die Vermögensverwaltungskosten nicht ausgewiesen werden können	E		A			
	f) Entscheid über die direkte Stimmrechtsausübung oder deren Delegation an eine externe und unabhängige Stimmrechtsvertreterin oder einen externen und unabhängigen Stimmrechtsvertreter	E		A			A
	g) Erteilung von Zeichnungsberechtigungen und Zeichnungsart	E				A	
	h) Genehmigung von Mandaten und Nebenbeschäftigungen für die Mitglieder der Geschäftsleitung	E				A	
	i) Jährliche Überprüfung der strategischen Ziele und Grundsätze	E					A
	j) Sicherstellung der Existenz eines Internen Kontrollsystems (IKS) und Genehmigung der jährlichen Berichterstattung IKS	E			D, A		
	k) Genehmigung der Jahresziele und des Budgets	E				A	
	l) Periodische Beurteilung der eigenen Zielerreichung und Arbeitsweise	E					
	m) Entscheid über den Abschluss einer Organhaftpflichtversicherung	E					A
	n) Beschlussfassung über alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit anderer Organe fallen	E					
4.4	Die VK stellt dem Kanton Antrag (Art. 29 PKG)						
	a) zur Höhe der Sparbeiträge und der Risikobeiträge	A					
	b) zum Finanzierungsplan	A					
	c) zur Höhe der Beiträge zur Erfüllung des Finanzierungsplans	A					
	d) zur Höhe der Sanierungsbeiträge	A					

Art. Nr.	Beschreibung der Aufgaben und Kompetenzen	VK	VKP	AA	AC	DIR	GL
4.5	Weitere Aufgaben und Kompetenzen						
	a) Unternehmenspolitik (Corporate Governance, Unternehmensentwicklung und -kultur, Kader- und Mitarbeitendenentwicklung, Gehaltspolitik)	E					A
	b) Delegation unübertragbarer Geschäfte sowie die Ernennung von Arbeitsgruppen für besondere Geschäfte	E					A
	c) Kontakte mit Medien, Behörden und Verbänden in Absprache mit der Direktorin oder dem Direktor	E	D			I	
	d) Beschlussfassung über die Durchführung einer Teilliquidation sowie Festlegung des Stichtages und der Höhe der mitzugebenden Mittel	E				D	
	e) Wahl der Mitglieder des AA und des AC sowie der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten	E		D	D		
	f) Festsetzung des Rahmenkredits bezüglich Entschädigungen Mitglieder DV, Büro DV und Wahlkreise.	E					A
12	Präsidentin oder Präsident der Verwaltungskommission						
12.2	a) Festlegung des Gehalts der Direktorin oder des Direktors	E	A				
	b) Jährliches Führungsgespräch	I	D				
	c) Überwachung des Vollzugs der VK-Beschlüsse inkl. Berichterstattung an die übrigen Mitglieder	I	K				
	d) Aufsicht über die Tätigkeit der Direktorin oder des Direktors und der übrigen Geschäftsleitung	I	K				
14.3	Anlageausschuss						
	Die Aufgaben und Kompetenzen des Anlageausschusses richten sich nach Anhang 2 zum Anlagereglement						
14.4	Audit Committee						
	Die Aufgaben und Kompetenzen des Audit Committees richten sich nach Anhang 1 zum Audit Committee-Reglement						
16	Direktorin oder Direktor						
	Gesamtverantwortung für technische, kaufmännische, personelle und administrative Führung der BLVK sowie Erreichung der unternehmensstrategischen und -politischen Ziele	I				D	
17.1	Operative Leitung der Geschäftsstelle in personeller, finanzieller und organisatorischer Sicht					D	
17.2	Vertretung der BLVK nach aussen, insbesondere gegenüber den versicherten und rentenbeziehenden Personen					D	
17.3	Weitere Aufgaben und Kompetenzen						
	a) Die Festlegung der operativen Ziele der einzelnen Geschäftsbereiche und die Überwachung der Umsetzung im Rahmen der betrieblichen Gesamtplanung					E, K	
	b) Umsetzung der strategischen Ziele, der Unternehmenspolitik und der Aufträge, die von der VK erteilt werden	I				E	
	c) Die regelmässige und transparente Orientierung der VK über den Geschäftsgang	I				D	
	d) Die unverzügliche Information der Präsidentin oder des Präsidenten bei besonderen Vorkommnissen		I			D	

Art. Nr.	Beschreibung der Aufgaben und Kompetenzen	VK	VKP	AA	AC	DIR	GL
	e) Die Vorbereitung der Sitzungen der VK in Zusammenarbeit mit der Präsidentin oder dem Präsidenten samt Erstellung der notwendigen Entscheidungsgrundlagen und Umsetzung der Beschlüsse der VK		D		I	D	
	f) Die Erstellung des Entwurfs des Geschäftsberichts					D	
	g) Die Überwachung der externen Mandate unter Vorbehalt der Revisionsstelle und der Mandate im Anlagebereich	I				K	
	h) Die Festlegung der Aufbauorganisation der BLVK	E				A	
	i) Die Ausgabenentscheide im Rahmen des von der VK genehmigten Verwaltungsbudgets	I				E	
	j) Entscheid über nicht gebundene Ausgaben, die im Jahresbudget nicht erfasst sind, in der Höhe von CHF 20 000 bzw. CHF 100 000 im Gesamttotal	I				E	
	k) Die Anstellung einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters unter Vorbehalt der Genehmigung durch die VK	E				A	
	l) Die Begründung, Änderung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen sowie die Einstufung von Stellen im Rahmen von Personalreglement und Budget	I				E	
	m) Den Abschluss, die Änderung und Auflösung von Verträgen, soweit diese nicht der VK vorbehalten sind	I				E	
	n) Erlass und Änderung aller internen Richtlinien inkl. Kompetenz- und Unterschriftenregelung der Geschäftsstelle soweit nicht die VK zuständig ist (Art. 4 Abs. 3 Bst. g)	I				E	
	o) Festlegung der Jahresziele der einzelnen Geschäftsbereiche und deren Überwachung	I				E, K	
	p) Die Planung, die Vorbereitung und die Durchführung der internen Erstausbildung der neuen Mitglieder der VK vor Ablauf der ersten drei Monate ihrer Amtsperiode	I				D	
	q) Zusammenstellen einer Dokumentation mit geeigneten Weiterbildungsveranstaltungen für Mitglieder der VK sowie Verantwortung für die Administration und das Verwalten des Verzeichnisses der besuchten Veranstaltungen unter Angabe der Kosten	I				D	
	r) Bearbeitung und Umsetzung der Aufträge sowie den Vollzug der Beschlüsse der VK	I				D	
	s) Abschluss der Arbeitsverträge mit Mitgliedern der Geschäftsleitung, der erweiterten Geschäftsleitung sowie Festlegen deren Gehälter gemäss Personalreglement	I				E	
	t) Die ganz oder teilweise Delegation von Aufgaben und Kompetenzen	I				E	
20	Geschäftsleitung						
	Loyalität und Integrität						
	a) Prüfung Interessenverbindungen	E				D	
	b) Einverlangen der Erklärungen über Vermögensvorteile	E				D	
	c) Meldung Personalwechsel an Aufsicht	K				D	
	Finanz- und Rechnungswesen						
	Erlass von Planungs- und Budgetrichtlinien	I					E

Art. Nr.	Beschreibung der Aufgaben und Kompetenzen	VK	VKP	AA	AC	DIR	GL
	Abschluss Versicherungsverträge						
	a) Deckungssumme bis CHF 5 000 000 mit Versicherungsprämien ≤ CHF 30 000						E
	b) Deckungssumme über CHF 5 000 000 mit Versicherungsprämien ≥ CHF 30 000	E				A	
	Abschluss und Kündigung von Verträgen						
	a) Beratungsaufträge	I				E	
	b) Lizenzverträge für Software-Informationsbeschaffung						E
	c) Sonstige Verträge und Abonnemente					E	
	Überweisen / Auszahlen von Vorsorgeleistungen						
	Freiwillige Leistungen in Härtefällen	E					A
	IT						
	a) Regelung der Zugriffsrechte					K	E
	b) Systemwechsel Pensionskassensoftware	E					A